

## **Stellungnahme zum „Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung“ vom 28. April 2023**

Wir, die BAFM, Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation BAFM e.V., **begrüßen**, dass das Bundesministerium der Justiz mit der vorliegenden Novelle der Ausbildungs-Verordnung den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden will.

Dazu gehören

- die Integration der bisher nachgelagerten vier supervidierten Praxisfälle in die Ausbildung,
- die Klärung des Umfangs und der Qualität der Digitalkompetenz in und bei der Ausbildung,
- die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervision sowie den Verzicht auf den Passus „nach Beendigung einer Mediation“.

Wir **kritisieren**, dass es im neuen Entwurf nur noch der einfachen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang bedarf und nicht mehr der **erfolgreichen** Teilnahme.

Wir **kritisieren** außerdem die Beibehaltung der Form der „Selbstzertifizierung“ bzw. deren Verlagerung in die Ausbildungsinstitute, die ebenfalls keine unabhängigen Organe darstellen. Wir vermissen besonders, dass der Verordnungsgeber die von ihm - und bereits seit 2011 vom Rechtsausschuss - gewünschten Kooperations-Entwicklungen am Ausbildungsmarkt nicht zur Kenntnis genommen und in seine Überlegungen integriert hat. So haben sich die fünf größten Mediationsverbände bundesweit einheitliche Qualitätsstandards gegeben (siehe 1. Frankfurter Erklärung Juni 2019). 2022 wurde durch einen Verbund von Mediationsverbänden und privater Ausbildungsträger eine Zentrale Zertifizierungsstelle gegründet (<https://qv-mediation.de>), die nach den internationalen Regeln der Personenzertifizierung (ISO/IEC 17024:2012) arbeitet und keine Verbandsmitgliedschaft voraussetzt.

Die Verordnung schafft mit dem Konstrukt „Einrichtung zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2“ (§ 1, Absatz 3) einen Akteur, der die offensichtlichen Schwächen, insbesondere die fehlende Kontrolle, der Selbstzertifizierung beheben soll. In § 5, der die „Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen“ benennt, werden diese Kontrollaufgaben jedoch nicht normiert, sondern nur pauschal die Anforderungen für das Lehrpersonal beschrieben. In der Praxis gibt es von gut ausgestatteten Ausbildungsinstituten bis zu von nur einer Person organisierten und durchgeführten Mediationsausbildungen eine breite Palette von konkurrierenden Angeboten. Weil man erklärtermaßen die Schaffung einer

Zertifizierungsstelle durch den Ordnungsgeber vermeiden will, werden diese „Einrichtungen“ nun zum Kontrollorgan der Ausbildungsbescheinigungen ernannt, bzw. faktisch verpflichtet, wenn sie sich am Ausbildungsmarkt behaupten wollen.

Allerdings wirft dies ungelöste Probleme auf, wenn Ausbildungseinrichtungen mit Bescheinigungen über Supervisionen oder Fortbildungen umgehen sollen, die nicht von ihnen selbst durchgeführt wurden. Außerdem werden Auszubildende so über Jahre an ihre Ausbildungseinrichtungen wirtschaftlich gebunden und gehen leer aus, wenn diese ihre Ausbildungstätigkeit zwischenzeitlich einstellen. Eine auf Dauer angelegte zentrale Zertifizierungsstelle wie QVM gGmbH ist die bessere Lösung.

Einen weiteren Aspekt wollen wir an dieser Stelle noch thematisieren. Die Fristbeschränkung für die Abgabe der Supervisionsnachweise auf drei Jahre nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs ist nach unserem Dafürhalten keine inhaltliche Notwendigkeit. Wer sich schneller zertifizieren will, kann das auch tun. Wer es innerhalb der drei Jahre nicht schafft, hat jedoch seine gesamten Ausbildungsanstrengungen umsonst gemacht, wenn er die Zertifizierung als Ziel hatte. Wir sprechen uns daher für mehr Zeit aus, z.B. 5 Jahre.

Die Grundausbildung zum zertifizierten Mediator mit zukünftig 130 Stunden kann nur der Beginn der Qualifizierung zum Mediator bzw. Mediatorin sein. Lerninhalte und die mediatorische Haltung sollten, wie auch in der Verordnung vorgesehen, durch regelmäßige Fortbildungen intensiviert und aufgefrischt werden. Im neuen Entwurf rutscht diese Fortbildungsverpflichtung jedoch durch die sinnvolle Einbeziehung auch der fünf Fallsupervisionen in die eigentliche Ausbildung zu weit nach hinten. Besser wäre, wenn diese Fortbildungsverpflichtung direkt nach Abschluss des Ausbildungslehrganges einsetzen würde.

Schließlich regen wir an, dass dieselben Anforderungen, die an die Ausbilder:innen gestellt werden, auch an die Supervisor:innen gestellt werden. Gerade zu Beginn erscheint es uns unerlässlich, dass die ersten fünf Fälle von angehenden Mediator:innen von Supervisor:innen begleitet werden, die eigene umfangreiche Praxis in Mediation haben

### **Zu den vom BMJ gestellten Fragen:**

1. Sollte der zulässige Online-Anteil an der Ausbildung eine Änderung erfahren?

Um das Handwerkszeug für Mediation zu erlernen, braucht es mehr als schiere Wissensvermittlung. Die eigentliche Herausforderung dabei besteht darin, das Gelernte praktisch umzusetzen. Daher sollten Mediationsausbildungen in Lernformaten stattfinden, die den intensiven und interaktiven Austausch in der Gruppe ermöglichen, die die praktische Umsetzung des Gelernten befördern, die spür- und erlebbar macht, wie Mediator:innen mit Menschen im Konfliktfall umgehen können. Ein hoher Anteil von virtuellem Unterricht - und

sei er Live-Online – kann nicht erzeugen, was das leibliche Erleben erzeugt. Im Austausch der BAFM - Ausbilder:innen sind diese zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Mediator:innen den realen Herausforderungen einer Mediation besser gewachsen zeigen, wenn sie in Präsenz ausgebildet wurden. Um digitale Mediationskompetenz in ersten Ansätzen zu erwerben, und um für die Ausbildungsinstitute eine gewisse Flexibilität zu erzeugen, plädieren sie für einen maximalen Anteil von 20 Zeitstunden.

Grundsätzlich ist die BAFM offen für alle, insbesondere neue didaktische Methoden in der Mediationsausbildung. Sie hat Vertrauen in die mit ihr seit langem zusammenarbeitenden und anerkannten Ausbilder:innen und Ausbildungsinstitute.

Neben der hohen Qualität ist auch die didaktische Gestaltungsfreiheit der Lehre und Ausbildung für die BAFM ein hohes Gut.

Eine Regulierung dieser Gestaltungsfreiheit ausschließlich über den Stundenanteil der Onlinelehre steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erforderlichen Qualitätsanspruch. Wir sehen Chancen und Risiken gleichermaßen. Auf der einen Seite sehen wir die Chance einer attraktiven, intermedialen Didaktik, die auch zukünftig sicherlich immer mehr den Arbeitsbedingungen der Mediator:innen entspricht. Gleichzeitig sehen wir auch das Risiko einer wirtschaftlichen Verdrängungsdynamik im Markt der Ausbildungsinstitute.

Es geht letztlich um die Frage der Qualitätssicherung. Wenn es am Ende der Mediationsausbildung eine Qualitätskontrolle durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle gäbe, würde es sich zeigen, ob ein hoher Online-Anteil einer qualitativen Ausbildung nicht im Weg steht. Die eingereichten Fall-Dokumentationen und das Gutachter:innengespräch würde Aufschluss darüber geben, ob auch in der Online-Ausbildung die mediative Kompetenz und Haltung ausgebildet werden kann. Auf diese Weise würden Ausbildungseinrichtungen nicht wegen der Wahl einer bestimmten Unterrichtsmethode diskriminiert, sondern es käme auf das Ergebnis an. Alle Absolvent:innen wären vorurteilsfrei denselben Kriterien der Qualitätskontrolle unterworfen.

Anstatt nur den reinen Zeitanteil von Onlineausbildung zu beschränken, könnte parallel erforscht werden, durch welche Parameter die Qualität der Onlinelehre gesichert werden kann.

Sieht die zukünftige ZMediatAusbV jedoch keine Qualitätskontrolle vor, sollte der Online-Anteil momentan zumindest noch bei 20-30 % liegen.

2. Bewerten Sie die 5 Praxisfälle als sachgerecht in Kombination mit einem virtuellen Ausbildungsanteil von 40%? und
3. Wie bewerten Sie eine Stufenlösung für die Verrechnung?

Selbständig durchgeführte Mediationen einschließlich ihrer Supervision stellen einen anderen Lernprozess dar als ein praxisbezogener Ausbildungskurs. Beides gehört zu einer guten Mediationsausbildung. Es erscheint uns fragwürdig, beide Ansätze gegenseitig zu

„verrechnen“, wie es in der „Stufenlösung“ (also Erhöhung der Praxisfälle entsprechend dem Online-Anteil an der Präsenzausbildung) in Erwägung gezogen wird.

Wenn hinter diesen Erwägungen ein Misstrauen in die angemessene Praxisvermittlung im Live-Online-Format steckt, so kann dies eher mit einem niedrigeren virtuellen Anteil geheilt werden, wie wir ihn empfehlen. Schlechter oder unvollkommen ausgebildete Jungmediator:innen werden in ihren 5 Praxisfällen zwangsläufig weniger gute Ergebnisse erzielen oder gar scheitern, was sicher nicht das Ziel sein kann. Wir befürchten, dass sich eher die Drop-out-Quote bei den Mediator:innen erhöht, die erleben würden, dass sie unzureichend für ein komplexes Tätigkeitsfeld ausgerüstet sind.

4. Wie kann der Begriff Präsenzzeitstunden anders gefasst werden, um der digitalen Entwicklung besser gerecht zu werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu den Fragen 2. und 3. Selbstverständlich sollten Mediator:innen ihre Tätigkeit auch Live-online durchführen können, wenn dieses Format von Mediant:innen gewünscht ist und im Konfliktfall indiziert ist. Um eine solche Indikation zu bewerten, brauchen sie Erfahrungen in beiden Formaten. Ein Live-Online-Anteil in der Ausbildung kann dies sichern, 20 % würden dazu ausreichen. Zusätzliche Kompetenz kann auch hervorragend in einer Fortbildung vertieft werden. Ob es sinnvoll ist, darüber hinaus Live-online zu unterrichten wird sich an Hand von einer Qualitätskontrolle durch dokumentierte Fälle und einem unabhängigen Gutachter:innen-Gespräch sowie der zukünftigen Forschung entscheiden.

Für das Sprecher:innenteam der BAFM

Sabine Langhirt und Walter H. Letzel (Sprecher:innen der BAFM)